

# Wochenblatt für Wilsdruff

Tharandt, Nossen, Siebenlehn und die Umgegenden.

Erscheint  
wöchentlich dreimal u. zwar Dienstags, Donnerstag und Sonnabends.  
Bezugspreis viertelj. 1 Mf. 30 Pf.,  
durch die Post bezogen 1 Mf. 55 Pf.  
Einzelne Nummern 10 Pf.

Inserate  
werden Montags, Mittwochs und  
Freitags bis spätestens Mittags  
12 Uhr angenommen.  
Insertionspreis 10 Pf. pro dreige-  
spaltene Corpuszeile.

## Amtsblatt

für die Kgl. Amtshauptmannschaft Meißen, für das Kgl. Amtsgericht und den Stadtrath zu Wilsdruff,  
sowie für das Kgl. Forstrentamt zu Tharandt.

Druck und Verlag von Martin Berger in Tharandt o. a. Berger in Wilsdruff. — Verantwortlich für die Redaktion S. A. Berger. Tel. 125.

No. 48.

Dienstag, den 23. April

1895.

### Bekanntmachung, die Sonn- und Festtagsruhe im Gewerbe betr.

Nachdem durch Verordnung Seiner Majestät des Kaisers vom 4. Februar 1895 (Reichsgesetzblatt Seite 11) bestimmt worden ist, daß die Bestimmungen der §§ 105 a bis 105 f, 105 h und 105 i des Gesetzes, betreffend die Abänderung der Gewerbeordnung vom 1. Juni 1891, soweit sie nicht bereit für das Handelsgewerbe in Geltung sind, mit dem 1. April 1895 in Kraft treten, werden dieselben nebst den einschlagenden Strafbestimmungen, §§ 146 a und 149 Ziffer 7 der Gewerbeordnung hiermit unter A nochmals zur allgemeinen Kenntnis gebracht.

Zur Erläuterung wird Folgendes ausgeführt:

#### I. zu § 105 b.

1.

Das in Absatz 1 enthaltene Verbot gilt nicht für die Beschäftigungen des Ackerbaus, der Forstwirtschaft, des Gartenbaus, des Weinbaus, der literarischen Tätigkeit, der Ausübung der schönen Künste, für den Geschäftsbetrieb der Apotheker, die Ausübung der Heilkunde, für die in § 6 Absatz 1 Satz 1 und § 105 i Absatz 1 der Gewerbeordnung bezeichneten Gewerbe.

2.

In denjenigen Handelsgewerben, in welchem beim **Ladenverkauf** an den Waaren **Veränderungen oder Zurichtungsarbeiten** vorgenommen werden (z. B. Gewerbe der Hutmacher, Blumenbänder, Uhrmacher, Fleischer), ist die Beschäftigung mit diesen Arbeiten als Beschäftigung im **Handelsgewerbe** zu betrachten und deshalb an Sonn- und Festtagen während der für das betreffende Handelsgewerbe freigegebenen Zeit gestattet.

3.

Das Verbot in Absatz 1 gilt nicht nur **räumlich** für den betreffenden Ort, wo sich der Betrieb regelmäßig abzuwickeln pflegt (Bergwerk, Fabrik, Werkstatt), sondern für jede zum Betriebe gehörige **Tätigkeit** auch außerhalb der **Betriebsstätte**, soweit nicht etwa die betreffenden Arbeiten gemäß den Vorschriften der §§ 105 c-f statthaft sind.

4.

Bezüglich der Beschäftigung von **Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern in Fabriken** und den in §§ 154 Absatz 2 und 154 a der Gewerbeordnung bezeichneten gewerblichen Anlagen wird auf die Bestimmungen in §§ 136 Absatz 3, 137, 139 und 139 a der Gewerbeordnung noch besonders aufmerksam gemacht.

#### II. zu § 105 c.

1.

Das nach Absatz 2 von den **Gewerbetreibenden** zu führende **Verzeichniß** ist in der unter B angegebenen Art einzurichten; **Vordrucke**, deren Einführung zu empfehlen ist, sind in der Nammschen Buchdruckerei, Dresden, Gr. Schießgasse 4, zu haben.

Zur Eintragung der **Namen** der an Sonn- und Festtagen beschäftigten Arbeiter in die Spalte 3 und der **Ruhezeiten** in die Spalte 6 ist der Gewerbetreibende nicht verpflichtet, es empfiehlt sich aber, wenigstens die Namen und Ruhezeiten derjenigen Arbeiter einzutragen, welche mit den in Absatz 1 Ziffer 3 und 4 bezeichneten Arbeiten beschäftigt werden.

Bei Eintragung der **Art** der vorgenommenen Arbeiten, sofern es sich nicht um die Bewachung der Betriebsanlagen, sowie um die Beaufsichtigung des Betriebes handelt, genügt es nicht, die Arbeiten allgemein nach der im Gehey gegebenen Bezeichnung aufzuführen, vielmehr muß die Art der Arbeit soweit zu ersehen sein, daß beurtheilt werden kann, ob sie unter die in Absatz 1 Ziffer 1 bis 5 bezeichneten Arbeiten wirklich fallen.

2.

Die nach Absatz 4 von den Gewerbetreibenden an die Königliche Amtshauptmannschaft zurichtenden Gefüche müssen angeben, für wie viele Arbeiter und für welche Arbeiten Ausnahme erbeten wird, auch glaubhaft machen, daß die Durchführung der Ruhe am 2. oder 3. Sonn- und mit unverhältnismäßigen Opfern oder mit erheblichen Unzuträglichkeiten für den Betrieb oder die Arbeiter verbunden sein würde.

#### III. zu § 105 d.

1.

Die in diesem Paragraphen gebildeten Bestimmungen sind in der umfänglichen **Bekanntmachung des Reichskanzlers** vom 5. Februar 1895 (Reichsgesetzblatt Seite 12 ff.) enthalten, auf welche die Beziehungen hier verwiesen werden.

An dieser Stelle mögen nur die Vorschriften für diejenigen Gewerbe, welchen gewissen Zeiten des Jahres zu einer außergewöhnlich verstärkten Tätigkeit genötigt sind, wiedergegeben werden (unter C).

In **anderen** Gewerben ist aus diesem Grunde Sonntagsarbeit **nicht gestattet**, vielmehr muß in diesen dem Bedürfnisse nach verstärkter Tätigkeit durch Heranziehung weiterer Hilfskräfte und durch Zuhilfenahme von Nebenstunden an den Werktagen abgeholfen werden.

#### IV. zu § 105 e.

1.

Die unter diesen Paragraphen fallenden Arbeiten sind in der unter D abgedruckten Bekanntmachung der Königlichen Kreishauptmannschaft Dresden vom 23. März 1895 enthalten.

In Betrieben, die mit **Wind-** oder unregelmäßiger **Wasser**kräft arbeiten, sind auch die auf Grund des vorliegenden Paragraphen vorgenommenen Sonn- und Festtagsarbeiten in das in § 105 c Absatz 2 (oben unter 1, 1) gedachte Verzeichniß einzutragen.

#### V. zu § 105 f.

1.

Die nach Absatz 1 an die Königliche Amtshauptmannschaft zurichtenden Gefüche müssen angeben, für wie viele Arbeiter und für welche Arbeiten Ausnahme erbeten wird, auch glaubhaft machen, daß das Bedürfnis zur Sonntagsarbeit **troch Auf-**

wendung gehöriger Sorgfalt

nicht vorauszusehen gewesen und daß der durch den Ausfall der Sonntagsarbeit drohende Schaden **unverhältnismäßig**, also so erheblich ist, daß ihm gegenüber die Beeinträchtigung, welche die Sonntagsruhe der Arbeiter durch die Ausnahmegestattung erfährt, nicht entscheidend ins Gewicht fallen kann. Nachträgliche Einholung der Erlaubnis ist **unzulässig**.

#### VI. zu § 105 h.

Auf die unter E abgedruckte **Verordnung des Königlichen Ministeriums des Innern sowie des Cultus und öffentlichen Unterrichts** vom 15. März 1895 wird hingewiesen.

2.

Bezüglich der Sonntagsarbeiten, welche von **selbstständigen** Gewerbetreibenden ohne Zugabe gewerblicher Arbeiter vorgenommen werden, bleiben im übrigen die bisherigen Vorschriften und insbesondere die in § 4 Absatz 2 Ziffer 7 des sächsischen Gesetzes vom 10. September 1870 den Ortspolizeibehörden ertheilte Ermächtigung zur Erlaubnis dringlicher Arbeiten bestehen, doch wird von der selben **nur in den dringendsten Fällen** Gebrauch zu machen sein.

Meissen, am 10. April 1895.

Königliche Amtshauptmannschaft.

1146 A 95.

von Schroeter.

Schreiber.

A.

§ 105 a.

Zum Arbeiten an Sonn- und Festtagen können die Gewerbetreibenden die Arbeiter nicht verpflichten. Arbeiten, welche nach den Bestimmungen dieses Gesetzes auch an Sonn- und Festtagen vorgenommen werden dürfen, fallen unter die vorstehende Bestimmung nicht.

Welche Tage als Festtage gelten, bestimmen unter Berücksichtigung der örtlichen und konfessionellen Verhältnisse die Landesregierungen.

§ 105 b.

Im Betriebe von Bergwerken, Salinen, Aufbereitungsanstalten, Brüchen und Gruben, von Hüttenwerken, Fabriken und Werkstätten, von Zimmerplänen und anderen Bauhöfen, von Werken und Ziegeleien, sowie bei Bauten aller Art dürfen Arbeiter und Sonn- und Festtagen nicht beschäftigt werden. Die den Arbeitern zu gewährende Ruhe hat mindestens für jeden Sonn- und Festtag vierundzwanzig, für zwei aufeinander folgende Sonn- und Festtage sechshundert dreißig, für das Weihnachts-, Oster- und Pfingstfest achtundvierzig Stunden zu dauern. Die Ruhezeit ist von zwölf Uhr Nachts zu rechnen und muß bei zwei auf einander folgenden Sonn- und Festtagen bis sechs Uhr Abends des zweiten Tages dauern. In Betrieben mit regelmäßiger Tag- und Nachtshift kann die Ruhezeit frühestens um sechs Uhr Abends des vorhergehenden Werktagen, spätestens um sechs Uhr Morgens des Sonn- und Festtages beginnen, wenn für die auf den Beginn der Ruhezeit folgenden vierundzwanzig Stunden der Betrieb ruht.

Im Handelsgewerbe z. z.

§ 105 c.

Die Bestimmungen des § 105 b finden keine Anwendung:

1. auf Arbeiten, welche in Nothfällen oder im öffentlichen Interesse unverzüglich vorgenommen werden müssen;
2. für einen Sonntag auf Arbeiten zur Durchführung einer gesetzlich vorgeschriebenen Inventur;
3. auf die Bewachung der Betriebsanlagen, auf Arbeiten zur Reinigung und Instandhaltung, durch welche der regelmäßige Fortgang des eigenen oder eines fremden Betriebes bedingt ist, sowie auf Arbeiten, von welchen die Wiederaufnahme des vollen werktäglichen Betriebes abhängig ist, sofern nicht diese Arbeiten an Werktagen vorgenommen werden können;
4. auf Arbeiten, welche zur Verhütung des Verderbens von Rohstoffen oder des Mühelosens von Arbeitserzeugnissen erforderlich sind, sofern nicht diese Arbeiten an Werktagen vorgenommen werden können;
5. auf die Beaufsichtigung des Betriebes, soweit er nach Ziffer 1 bis 4 an Sonn- und Festtagen stattfindet.

§ 105 d.

Gewerbetreibende, welche Arbeiter an Sonn- und Festtagen mit Arbeiten der unter Ziffer 1 bis 5 erwähnten Art beschäftigen, sind verpflichtet, ein Verzeichniß anzulegen, in welches für jeden einzelnen Sonn- und Festtag die Zahl der beschäftigten Arbeiter, die Dauer ihrer Beschäftigung, sowie die Art der vorgenommenen Arbeiten einzutragen sind. Das Verzeichniß ist auf Erfordernis der Ortspolizeibehörde, sowie dem im § 139 b bezeichneten Beamten jederzeit zur Einsicht vorzulegen.

Bei den unter Ziffer 3 und 4 bezeichneten Arbeiten, sofern dieselben länger als drei Stunden dauern, oder die Arbeiter am Besuch des Gottesdienstes hindern, sind die Gewerbetreibenden verpflichtet, jeden Arbeiter entweder an jedem dritten Sonn- und Pfingstfest achtundvierzig Stunden, oder an jedem zweiten Sonn- und Pfingstfest mindestens in der Zeit von sechs Uhr Morgens bis sechs Uhr Abends von der Arbeit frei zu lassen.

Ausnahmen von den Vorschriften des vorstehenden Absatzes darf die untere Verwaltungsbehörde gestatten, wenn die Arbeiter am Besuch des sonntäglichen Gottesdienstes nicht gehindert werden und ihnen an Stelle des Sonntags eine vierundzwanzigstündige Ruhezeit an einem Werktag gewährt wird.

§ 105 e.

Für bestimmte Gewerbe, insbesondere für Betriebe, in denen Arbeiten vorkommen, welche ihrer Natur nach eine Unterbrechung oder einen Aufschub nicht gestatten, sowie für Betriebe, welche ihrer Natur nach auf bestimmte Jahreszeiten beschränkt sind, über welche in gewissen Zeiten des Jahres zu einer außergewöhnlich verstärkten Tätigkeit genötigt sind, können durch Beschluss des Bundesrats Ausnahmen von der Bestimmung des § 105 b Absatz 1 zugelassen werden.